

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Bundesbaugesetz (BBauG),
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976
(BGBI. I, S. 2256 bzw. 3617), geändert durch
Artikel 9 Nr. 1 Vereinfachungs-Novelle vom 3. Dezember 1976
(BGBI. I, S. 3281) und Artikel 1g zur Beschleunigung von
Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben
im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBI. I, S. 949),
in Kraft getreten am 1. August 1979.

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO),
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977
(BGBI. I, S. 1763).

3. Landesbauordnung (LBO),
in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1972
(Ges.BI., S. 352), zuletzt geändert durch das Gesetz
vom 12. Februar 1980 (Ges.BI., S. 116).

4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne
und die Darstellung des Planinhaltes
(Planzeichenverordnung (Planz.VO) 1981)
vom 30. Juli 1981 (Anlageband zum BGBI. Teil 1 Nr. 35).

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

TEIL I: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBauG IN VERBINDUNG MIT DER BauNVO

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 (1) BBauG)

1.1 Art der baulichen Nutzung

Die Haupteinkaufsbereiche entlang der Hauptsraße und Teilbereiche am Hägerweg sind als Mischgebiet (MI) festgelegt. Die in § 6 Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 7 sowie § 6 Abs. 3 BauNVO zugelassenen bzw. ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen sind nicht zugelassen. Im Bereich der verbleibenden Straßenräume ist Besonderes Wohngebiet (WB) festgelegt. Die in § 4a Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen sind nicht zugelassen.

Gemäß § 4a Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgelegt, daß mindestens 50 % der Geschoßfläche, bezogen auf das Baugrundstück, für Wohnungen zu verwenden ist.

Die Grundstücke

- LGB-Nr. 273 (Forstamt)
- LGB-Nr. 64 (Polizei)

sind als Flächen für Gemeinbedarf ausgewiesen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist in den Nutzungsschablonen festgeschrieben. Es wird durch Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl und Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Garagen als eigenständige Baukörper werden gemäß § 21 Abs. 3 BauNVO nicht auf die zulässige Grundfläche angerechnet.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 (2) BBauG)

2.1 Im Planungsgebiet ist offene (o) und besondere (b) Bauweise festgelegt. Diese Festsetzungen entsprechen der vorhandenen Bebauungsstruktur (§ 22 BauNVO) (siehe Teil II Allgemeine Anforderungen Punkt 1. (1)).

2.2 Die Stellung der baulichen Anlagen ist durch Eintragung der Firstrichtung festgesetzt und orientiert sich am Bestand.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 (2) BBauG)

3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien und Baugrenzen gekennzeichnet (§ 22 BauNVO).

4. Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 (4) BBauG)

4.1 Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind Garagen und Stellplätze nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

Ansonsten sind Garagen auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn sie in das Gebäude einbezogen sind.

4.2 Die in § 14 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Nebenanlagen sind zulässig, soweit sie der Ver- und Entsorgung des Gebietes dienen.

5. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 (11) BBauG)

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind durch entsprechenden Planeintrag gekennzeichnet.

6. Freiflächen
(§ 9 Abs. 1 (15) BBauG)

Im Planungsgebiet sind private und öffentliche Grünflächen ausgewiesen. Die privaten Grünflächen sind Hausgärten.

Die Grünflächen dienen der Straßengestaltung und insbesondere der historischen Stadtanlage.

7. Pflanzbindungen
(§ 9 Abs. 1 (25) BBauG)

Das Pflanzgebot für Bäume beschränkt sich auf geringe raumwirksame Maßnahmen.

Das flächenhafte Pflanzgebot am Hagerweg dient der Eingrünung der Parkplätze.

8. Höhenlage der Gebäude
(§ 9 Abs. 2 BBauG)

Die Höhenlage der Gebäude ist durch den Bestand vorgegeben. Bei Neubau ist sie in der Baugenehmigung festzulegen.

Teil II: BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
GEMÄSS § 9 Abs. 4 BBauG
IN VERBINDUNG MIT § 111 LBO

ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

1. Bewahrung der strukturellen Eigenart des Stadtbildes

- (1) Bauwerke und Bauteile sind so auszuführen, daß die Eigenart des Straßen- und Stadtbildes, die Raumfolge und die Sichtbezüge nicht verändert oder gestört werden.

Die Eigenart des Straßen- und Stadtbildes wird geprägt durch eine geschlossene Bebauung ohne seitlichen Grenzabstand, Traufgassen sind teilweise noch vorhanden. Bestimmend ist weiter die Baukörperstruktur mit den kleinteiligen Fassadengliederungen und den Dachkörpern in Form von Satteldächern.

- (2) Gegen Abs. (1) wird insbesondere verstoßen,
- a) wenn Baukörper in Stellung und Dimensionen nicht der vorhandenen Stadtstruktur entsprechen und negative Veränderungen der Stadträume bewirken,
 - b) wenn Öffnungen, wie Schaufenster, Fenster, Tor- und Türöffnungen, vorgesehen werden, ohne die Konstruktionsstruktur und das vorgegebene Verhältnis von Öffnung und Fläche zu berücksichtigen,
 - c) wenn Dachflächen eine andere Neigung erhalten, als durch die historische Umgebung vorgegeben ist,
 - d) wenn Dachaufbauten oder Einschnitte das Erscheinungsbild der Gebäude beeinträchtigen,
 - e) wenn glänzende Metalle, großflächige Kunststoff- bzw. Keramik- und Asbestplatten verwendet werden.

2. Sicherung des Außenbildes der historischen Altstadt

- (1) Neubauten, die aufgrund ihrer Höhenentwicklung das Erscheinungsbild der Altstadt stören, sind unzulässig.
- (2) Wesentliche Blickbeziehungen auf dominante Sichtmarken (Türme, Giebel, Stadtmauer) der Altstadt dürfen weder durch Bebauung noch großflächige Beschilderungen gestört werden.
- (3) Die Grünflächen unterhalb der Stadtmauer im Bereich des Hägerweges und des Oswald-Blank-Weges sind von störenden Einflüssen soweit möglich freizuhalten und als Grünflächen (Gärten) zu erhalten.
- (4) Grelle und leuchtende Farben sind unzulässig.

BESONDERE ANFORDERUNGEN

1. Schutz der vorhandenen Gebäudestellung und Baukörpergliederung im historischen Altstadt kern

- (1) Die Gebäude müssen entsprechend den historischen Straßentriffluchten ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden.
- (2) Raumbildende Bauftrfluchten sind bei Neubebauung zu erhalten, soweit die Rücksicht auf den in der Umgebung vorhandenen Baubestand dies erfordert. Ausnahmen sollen zugelassen werden, wenn sie aus dem historischen Baubestand abzuleiten sind.
- (3) Soweit Traufgassen vorhanden sind, müssen sie erhalten werden. Eine Überbauung ist nur dann zulässig, wenn sie in der Fassade deutlich ablesbar bleibt. Die Überbauung muß im Bereich der Traufgasse mindestens 1,50 m hinter der Gebäudevorderkante zurückspringen.
- (4) Die Baukörper sollen vertikal und horizontal entsprechend dem Baubestand strukturiert werden. Abwicklungen sind innerhalb des vorgesehenen Rahmens zu gliedern durch unterschiedliche
 - a) Fassadenbreiten,
 - b) Dachformen,
 - c) Dachneigung,
 - d) Traufhöhen,
 - e) Firstrichtungen,
 - f) Gebäudefluchten,
 - g) Farbgebung.
- (5) Die zulässigen Fassadenbreiten müssen bei Neubauten folgenden Richtwerten entsprechen:

| | | |
|-------------|---|---------------------|
| Richtwert A | = | bis 7,50 m |
| Richtwert B | = | 8,00 m bis 10,50 m |
| Richtwert C | = | 11,00 m bis 16,00 m |
| Richtwert D | = | 16,00 m und mehr |
- (6) Folgen Gebäude des gleichen Richtwertes aufeinander, so muß die Differenz zwischen den Fassadenbreiten mindestens 1,00 m betragen.
- (7) Neubaufassaden, die eine Gebäudebreite von 20,00 m überschreiten, sind vertikal so zu gliedern, daß sie den Festsetzungen der Punkte (4) und (5) entsprechen.

2. Addition von Fassadenrichtwerten

- (1) Es dürfen höchstens zwei Gebäude des Richtwertes A ohne Gliederungselemente (Punkt 1. (5)) aufeinander folgen. Sind jedoch zwei Bedingungen des Punktes 1. (4) erfüllt, können bis zu fünf Gebäude des Richtwertes A aufeinander folgen.

- (2) Gebäude der Richtwertgruppe B dürfen in einer Reihung von maximal fünf Bauten auftreten, wenn mindestens zwei Bedingungen des Punktes 1. (4) pro Gebäude erfüllt sind.
- (3) Mehrere Einzelbaukörper dürfen gestalterisch weder in der Fassade noch im Dach zusammengezogen werden.
- (4) Neubauten dürfen hinsichtlich Gebäudestellung, Breite, Tiefe, Höhenentwicklung, Dachneigung und Firstrichtungen nur im Rahmen der Vorgabe erstellt werden.

3. Festlegung der Traufhöhen

- (1) Entsprechend der zulässigen Geschößzahl, die in Bebauungsplänen festgesetzt wird, hat sich die Traufhöhe nach folgenden Werten zu richten:
 - eingeschossig 3,00 m bis 3,50 m
 - zweigeschossig 5,00 m bis 6,00 m
 - dreigeschossig 8,00 m bis 9,00 m
 - viergeschossig 11,00 m bis 12,00 m
- (2) Folgen Gebäude der Richtwertgruppe A aufeinander, so dürfen nur zwei Gebäude in Folge die gleiche Traufhöhe aufweisen.
- (3) Folgen Gebäude anderer Richtwertgruppen aufeinander, so müssen sie unterschiedliche Traufhöhen aufweisen. Der Unterschied zwischen den Traufhöhen benachbarter Gebäude soll bei gleicher Stockwerkszahl zwischen 0,50 und 1,00 m betragen. Die Traufhöhen der Nachbargebäude sind zu beachten.

4. Dachform und Dachneigung

- (1) Die vorgeschriebene Dachform ist das Satteldach als Steildach mit mittigem First. Dachneigungswinkel unter 45° sind nicht zulässig.
- (2) Walm-, Krüppelwalm- oder Mansarddächer sind als ortstypische Dachformen zulässig. Sonderdachformen, wie symmetrisch versetzte Pultdächer (Höhenversatz max. 2,00 m), sind nur zulässig, wenn sie sich mit ihrer direkten Umgebung in gestalterischen Einklang bringen lassen.
- (3) Die Dächer sind entsprechend dem vorherrschenden Material mit Tonziegeln einzudecken. Vorzugsweise sind Biberschwanzziegel zu verwenden.
- (4) Dachaufbauten sind nur in Form von Schlepp- oder Reitergaupen zulässig. Sie dürfen straßenseitig und bei Baukörpern entlang der Stadtmauer keine größere Länge als ein Drittel der Gebäudelänge aufweisen. Auf den straßenabgewandten Dachflächen dürfen die Gaupenlängen insgesamt nicht mehr als 50 % der Gebäudelänge betragen.
- (5) Dachgaupen müssen zum Ortgang einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten.

- (6) Die Gaupen müssen entsprechend dem Material des Daches eingedeckt werden. Die seitlichen Gaupenflächen sind in Holz auszuführen bzw. im selben Material wie die Fassadenflächen.
- (7) Durch die Anordnung von Dachaufbauten und Dacheinschnitten dürfen Trauf- und Firstlinien nicht unterbrochen oder aufgelöst werden.
- (8) Dacheinschnitte (Negativgaupen) sind nur auf den straßenabgewandten, uneinsehbaren Dachflächen zulässig.
- (9) Dachflächenfenster über 0,75 qm sind unzulässig. Ausnahmen können in besonders gelagerten Fällen (an nicht oder kaum einsehbaren Stellen angebracht) zugelassen werden.
- (10) Sonnenkollektoren sind unzulässig. Ausnahmen können in besonderen Fällen an nicht oder kaum einsehbaren Stellen zugelassen werden.
- (11) Auskragende Dachgesimse sind der historischen Detailausbildung entsprechend zu erhalten oder wiederherzustellen. Es sind in der Regel Hängerinnen auszubilden.
- (12) Der das Stadtbild prägende Wechsel von trauf- und giebelständigen Gebäuden ist beizubehalten.

5. Fassadengliederung (Fenster, Schaufenster, Türen)

Die Gliederung der Fassaden ist der vorhandenen Struktur anzupassen.

- (1) Die vertikale Gliederung wird im wesentlichen durch die Achsmaße der Fensteröffnungen und die dazwischenliegenden Wandflächen bestimmt.
- (2) Fensterklappläden sind zu erhalten und gegebenenfalls wieder anzubringen. Die Zusammenfassung von Einzelfenstern durch Fensterläden ist als horizontale Gliederung zu erhalten.
- (3) Rollläden sind so anzubringen, daß sie nach außen nicht störend in Erscheinung treten.
- (4) In den Obergeschossen sind nur Einzelfenster zulässig. Dabei ist entsprechend der historischen Bauweise eine kleinmaßstäbliche Fassadengliederung durch Reihung der Fenster in Form von stehenden Rechtecken oder Quadraten einzuhalten. Sie dürfen die gegebenen Maßstäbe und Proportionen der einzelnen Baukörper und ihrer Nebengebäude nicht beeinträchtigen. Die Glasflächen sind durch Sprossen so zu unterteilen, daß kleine quadratische oder rechteckige Teilflächen entstehen. Die Sprossen dürfen nicht hinter oder zwischen den Scheiben angebracht werden, sondern sollen die Scheiben selbst tragen. Ungeteilte Glasflächen über 0,6 qm sind nicht zulässig. Die Fensterrahmen sind in Holz, holzartig oder holzfarbig auszuführen.

- (5) Schaufenster sind nur in der Erdgeschoßzone zulässig. Schaufenster müssen in einem harmonischen Verhältnis zur Größe und Gestaltung des Gebäude stehen. Folgen mehrere Schaufenster aufeinander, so sind sie durch Pfeiler zu unterbrechen. Schaufensterachsen und Teilungen müssen der Konstruktion des Gebäudes entsprechen. Die Tragkonstruktion ist vor der Glasfläche sichtbar zu lassen. Pfeiler oder Wandscheiben im Erdgeschoß sollen halb so breit sein, wie die darüberliegenden Wandflächen, mindestens über 0,30 m. An den Gebäudeecken müssen Wandpfeiler von mindestens 0,60 m Breite erhalten bleiben.

Ladeneingänge und Schaufenster sind durch Pfeiler voneinander zu trennen und als eigenständige Öffnungen auszubilden. Werden Erdgeschoßräume mehrerer Gebäude in ihrer Nutzung zusammengefaßt, so ist auch beim Einbau von Schaufenstern der Gebäudestoß konstruktiv sichtbar zu lassen. Schaufensterrahmen dürfen nicht in Gold- oder Silbereloxal ausgebildet werden.

- (6) Kragplatten und Vordächer, die über die gesamte Gebäudebreite durchgehen, sind nur zulässig, wenn sie sich harmonisch in die Fassade einfügen und die Gliederung und Größe der Fassade berücksichtigen.
- (7) Markisen und andere Sonnenschutzeinrichtungen sind nur zulässig, wenn sie sich harmonisch in die Fassade einfügen und die Gliederung und Größe der Fassade berücksichtigen. In der Regel müssen sie im Pfeilerzwischenraum angebracht werden. Bei der Farbauswahl soll auf die Fassadenfarbe Rücksicht genommen werden.
- (8) Markisen oder ihre Seitenteile dürfen nicht als Werbeträger verwendet werden.
- (9) Der Freiraum unter Markisen und Vordächern muß mindestens 2,50 m, der Fahrbahnabstand 0,70 m betragen. Die maximale Ausladung darf 1,50 m nicht überschreiten.
- (10) Schaukästen und Vitrinen sind als freistehende Anlagen nicht zulässig; sie dürfen nur in Gebäudenischen und Passagen angebracht werden. Hiervon ausgenommen sind Aushängeschaukästen von gastronomischen Betrieben bis zu einer Größe von 0,50 x 0,50 m und einer Tiefe von 0,10 m.
- (11) An Haus- und Ladeneingängen sind Türen zu verwenden, die sich in das Gesamtbild der Fassade harmonisch einfügen. Das Material soll dem der Fenster entsprechen.

6. Fassadengestaltung, Material und Farbe

- (1) Gebäudefassaden in Abfolgen sind so zu gliedern, daß ein konstruktiver Gebäudestoß ausgebildet wird, so daß in der Fassadenabwicklung der Eindruck von aneinanderggebauten Einzelgebäuden entsteht.

- (2) Obergeschosse und Sockelgeschosse sind in Material und Farbe aufeinander abzustimmen.
- (3) Gemauerte und gegossene Fassadenflächen sind zu verputzen, historisches Fachwerk ist zu erhalten und bei Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen freizulegen. Der Putz soll im Erscheinungsbild den traditionellen Putzweisen entsprechen. Strukturputze sind unzulässig.

Wenn gemauerte oder gegossene Fassadenteile strukturell mit der Fassade harmonieren, können sie im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt ausnahmsweise zugelassen werden.

- (4) Neues, konstruktives Holzfachwerk kann im Einzelfall zugelassen werden, soweit es mit dem in der Umgebung vorhandenen Baubestand vereinbar ist. Naturstein- und Stuckgliederungen sowie Fassadenmalereien sind zu erhalten oder wiederherzustellen. Ein Verblenden des Fachwerks mit Brettern ist unzulässig.
- (5) Gebäude, die architektonisch eine Einheit darstellen, aber in mehrere Eigentumsteile zerfallen, sind in Farbgebung, Material und Proportionen einheitlich zu behandeln.
- (6) Verkleidungen in Form von Kunststoff-, Blech- oder Asbestzementschindeln oder -platten sind unzulässig. In Ausnahmefällen kann ein einheimischer Naturstein mit behauener Oberflächenstruktur zugelassen werden.
- (7) Aufeinanderfolgende Gebäude der Richtwertgruppen B, C und D dürfen nicht im gleichen Farbton gestrichen werden. Maximal zwei Gebäude der Richtwertgruppe A dürfen in Folge farbig gleich gestaltet werden.

7. Garagen

- (1) Die Ausführung von Garagendächern ist in der Baugenehmigung festzulegen.
- (2) Fertiggaragen aus Blech sind nicht zulässig. Garagenbauten haben sich in Form und Material an der umliegenden Bebauung (Bestand) zu orientieren. Doppelgaragen müssen gestalterisch einheitlich ausgeführt werden. Grenzgaragen sind zulässig.
- (3) Die Garagenzeilen am Württembergerhofweg und Hägerweg sind so in das Gelände einzuplanen, daß sie nicht als eigenständige Baukörper in Erscheinung treten und die Dächer begrünt werden können.

FREIRAUMGESTALTUNG

Im Hinblick auf die Wahrung und Verdeutlichung des historischen Stadtbildes von Stockach ist neben den Festsetzungen für bauliche Anlagen der Gestaltung des Freiraumes wesentliche Bedeutung beizumessen.

1. Die Ensemblewirkung der gesamten Altstadt soll durch die Verwendung von einheitlichen Materialien unterstützt werden.
 - (1) Stadtbildbestimmende Straßen und Plätze sind durch einfache geometrische Formen im Belag zu markieren.
 - (2) Die privaten Hofflächen, die vom Straßenraum einsehbar sind, sollen mit Belägen versehen werden, die nach Material, Farbton und Format dem Belag der öffentlichen Flächen entsprechen.
2. Die verschiedenartigen Bau- und Ausstattungsdetails sind im Altstadtbereich nach einheitlicher Vorgabe auszuführen.
 - (1) Hauseingangstreppen und öffentliche Freitreppen sind aus ortsüblichen Naturstein-Blockstufen herzustellen. Andere Materialien sind nur zulässig, wenn sie in Farbe und Oberflächenstruktur dem Naturstein entsprechen.
 - (2) Baumscheiben im öffentlichen Straßenraum sind in quadratischer oder rechteckiger Form auszuführen.
3. Bei der Verwendung von Bäumen und Gehölzen dürfen Architekturformen von wesentlicher straßen- oder platzbildprägender Bedeutung nicht verdeckt werden.
 - (1) Ortsbildprägende Straßen- und Platzräume dürfen durch Bepflanzung in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.
 - (2) Im Altstadtbereich sollen nur Laubbäume vorgeesehen werden.
 - (3) Bepflanzung an Hauswänden ist - soweit möglich - anzustreben.

WERBEANLAGEN, AUTOMATEN UND ANTENNEN

1. Einfügung in das Stadtbild

- (1) Werbeanlagen, Automaten, Vordächer und Sonnenschutzdächer sind so anzuordnen, zu errichten zu unterhalten und zu gestalten, daß sie nach Form, Maßstab, Anzahl, Werkstoff, Farbe und Gliederung das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßen- und Platzbild nicht beeinträchtigen sowie deren historischen, künstlerischen und städtebaulichen Charakter nicht stören.

Dies gilt auch für Hinweisschilder, Automaten und bundeseinheitlich verwendete und registrierte Waren- und Firmenzeichen sowie für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung. Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte ihrer Leistung angebracht werden.

- (2) Die Werbeelemente dürfen die Kanten einzelner Architekturelemente, auf denen sie angebracht sind, nicht verdecken oder überschneiden. Von Gesimsen und Gebäudekanten ist daher ein ausreichender Abstand einzuhalten. Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.

- (3) Unzulässig sind:

- a) Großflächenwerbung (Leuchtkastentafeln).
- b) Serienmäßig hergestellte Werbeanlagen für Firmen- oder Markenwerbung sowie Fremdwerbung; Ausnahmen sind möglich, soweit sich die Werbeanlage dem Stadtbild anpaßt.
- c) Sich bewegende Werbeanlagen sowie Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht.
- d) Spiegelhinterlegte Werbeanlagen; nur wenn sie sich nach Größe und Wirkung dem Stadtbild anpassen, können sie im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt ausnahmsweise zugelassen werden.

- (4) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Größe und Form aufeinander abzustimmen. Pro Geschäft oder Gewerbebetrieb ist nur eine Werbeanlage zulässig. Ausnahmen sind möglich, wenn eine der Werbeanlagen fassadeneben angebracht ist.

- (5) Werbung in Schrift oder Zeichen darf direkt auf die Fassade nur unterhalb der Fenstergesimse des ersten Obergeschosses angebracht werden.

Bei eingeschossigen Gebäuden oder bei Bauwerken, die keine Geschoßgliederung erkennen lassen, ist die Höhenlage der Werbeanlagen an die entsprechenden Höhen der benachbarten Gebäude anzupassen. Die Oberkante der Werbeanlage darf eine Höhe von 4,00 m nicht überschreiten.

- (6) Werbeanlagen dürfen insgesamt in der Länge höchstens drei Viertel der Gebäudefassade einnehmen.
- (7) Werbeanlagen dürfen eine maximale Ausladung von 1,20 m nicht überschreiten. Von der Fahrbahn ist ein Abstand von 0,70 m einzuhalten. Der Freiraum unter der Werbeanlage muß mindestens 2,50 m betragen.
- (8) Automaten als freistehende Anlagen sind unzulässig. Sie dürfen nur in Gebäudenischen, Passagen oder Hofeinfahrten angebracht werden. An öffentlichen Verkehrsflächen dürfen sie nicht über die Fassade vorstehen. An Einfriedigungen, wie Mauern, Zäunen, Gittern etc., ist das Anbringen von Automaten, Werbeanlagen und Firmenschildern unzulässig.
Pro Gebäudewand darf höchstens ein Automat angebracht werden; ausnahmsweise können zwei Automaten zugelassen werden, wenn beide Automaten die gleiche Höhe und Farbe aufweisen und 1,5 qm Fläche nicht überschreiten.
- (9) Antennen sind nur als Sammelantennen zulässig (maximal eine Antenne pro Gebäude). In der Regel sollten sie auf den straßenabgewandten Dachflächen montiert werden. Wenn ein zumutbarer Empfang gewährleistet ist, kann vorgeschrieben werden, daß Antennen nur innerhalb des Dachraumes zulässig sind. Die Verlegung der Antennenleitung auf der Fassade ist unzulässig.

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

1. Genehmigungspflicht

- (1) Abweichend von den §§ 87 Abs. 1 und 89 Abs. 1 LBO bedürfen folgende Vorhaben der Baugenehmigung:
 - alle Veränderungen der äußeren Gestaltung und Farbe baulicher Anlagen,
 - die Errichtung von Stützmauern, Einfriedigungen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind und mehr als 1,00 m Höhenunterschied zum vorhandenen Gelände verlauf bedeuten,
 - Werbeanlagen mit mehr als 0,2 qm Größe und Automaten.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Werbeanlagen, die -ur vorübergehend an der Stätte ihrer Leistung aufgestellt werden und Namensschilder bis zu einer Größe von 0,2 qm.
- (3) Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 31 BBauG Ausnahmen und Befreiungen gewährt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

- (4) Dem Antrag auf Genehmigung für Vorhaben sind Unterlagen entsprechend den Anforderungen der Bauvorlagenverordnung beizufügen. Zur Beurteilung der jeweiligen Situation sind in den Ansichten die benachbarten Gebäude mitdarzustellen. In besonderen Fällen kann verlangt werden, daß ein ganzer Straßenzug dargestellt wird.
- (5) Zur Sicherung von Bodenfunden sind Bodenfunde, insbesondere zutage kommende Mauerreste oder Gräber, umgehend dem Kreisarchäologen zu melden (Tel. 07731/61229).

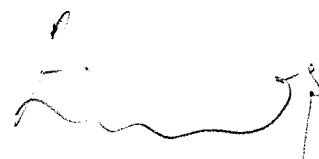
2. Nachrichtliche Übernahme

- (1) Objekte, die unter Denkmalschutz stehen (§§ 2, 8 und 12 Denkmalschutzgesetz), sind mit D gekennzeichnet.

3. Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwider handelt.
- (2) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach den Bestimmungen des § 112 LBO.

STOCKACH, 14. DEZ. 1983
.....


.....
(DER BÜRGERMEISTER)